

Satzung OpenTechSchool e.V.

vom 2. August 2015

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
 - a. Der Verein führte den Namen "OpenTechSchool". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
 - b. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
 - c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b. Zweck des Vereins ist die Fortbildung auf dem Bereich Hardware, Software und Netzwerken. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Durchführung von Schulungen, Vorträgen und Workshops sowie kulturelle Veranstaltungen unter Anwendung solcher Technologien.
 - c. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
 - b. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - c. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
 - d. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklärt werden.
 - c. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - i. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt

hat oder

- ii. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der OpenTechSchool aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der OpenTechSchool zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der OpenTechSchool durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
 - d. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand zu jeder Zeit eine zustellungsfähige E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist.
7. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
 - a. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - b. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
 - c. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
8. Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
9. Vorstand
 - a. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - ii. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - iii. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - iv. die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - b. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und Stellvertreter und seinem zweiten Stellvertreter.
 - c. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 - d. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von

zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- e. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- f. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- g. Abweichend von Nr. 10a(i) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern sich dadurch die grundsätzliche Bedeutung des zu ändernden Abschnittes nicht ändert.

10. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - i. Änderungen der Satzung,
 - ii. die Auflösung des Vereins,
 - iii. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - iv. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - v. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - vi. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- b. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- c. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der

Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- d. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- e. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist; hierfür genügt bereits die virtuelle Präsenz.

Die genauen technischen Abläufe (Internet-Adresse, Login-Daten) für eine virtuelle Präsenz werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail in der Versammlungsordnung mitgeteilt. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete technische Maßnahmen ergriffen werden, nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen zu lassen.

- g. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt die Entscheidungen per Umlaufverfahren (schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail) von den Mitgliedern einzuholen. Hierfür ist eine Stimmabgabefrist von drei Wochen einzuhalten; dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber nicht abgegebene Stimmen sowie verspätet zugegangene Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Es gelten die Beschlussrichtlinien aus Nr. 10h. Die Ergebnisse müssen von einem vertretungsberechtigten Organ unterzeichnet und in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- h. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- i. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

11. Übersetzung von Satzung, Protokollen und offiziellen Korrespondenzen Diese OpenTechSchool versteht sich als international agierender Verein und hat dementsprechend auch viele nicht deutsch sprechende Mitglieder. Um Ihnen die Teilnahme zu erleichtern soll stets neben der offiziellen deutschen Version von Satzung und Protokoll sowie allen offiziellen, internen Korrespondenzen auch eine englische Übersetzung angefertigt werden. Die Verantwortung dafür obliegt dem Vorstand. Das Vorliegen der

Übersetzung ist dennoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

12. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- a. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

13. Schlussbestimmungen

Sofern vom Registergericht oder anderen Behörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Das gleiche gilt, wenn dies vom Finanzamt für die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.